

iuvenes e. V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen iuvenes e. V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg einzutragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zwecke

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Volksbildung sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in Deutschland auf der Grundlage von Aufklärung und humanistischem Menschenbild.

Dieser Zweck des Vereins wird u. a. erfüllt durch:

- iuvenes e. V. entwickelt Methoden und setzt Maßnahmen von Prävention, Intervention und Deradikalisierung sowie von Ausstiegsarbeit um,
 - iuvenes e. V. entwickelt und führt Fortbildungsveranstaltungen für Multiplikator*innen aus der Familien-, Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Einrichtungen in sozialpädagogischer Trägerschaft usw. durch,
 - iuvenes e. V. führt Maßnahmen der Beratung von Akteuren aus der Politik, den sozialen Diensten und der Zivilgesellschaft und anderen in der Umsetzung von Handlungsstrategien im Umgang mit den unter § 2 (5) benannten Zielgruppen durch,
 - iuvenes e. V. erstellt Publikationen und Informationsmaterialien zu den unter § 2 (1) bis (4) benannten Satzungszwecken und -zielen,
 - iuvenes e. V. setzt Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung um.
- 3) Zweck des iuvenes e. V. ist ferner die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII, der Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII, der Jugend- und Erwachsenenbildung, der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke und der interkulturellen Verständigung im Gesamtspektrum der Sozialen Arbeit.

Diese Zwecke des Vereins werden u. a. erfüllt durch, indem iuevenes e. V. in folgenden Arbeitsfeldern tätig wird und Maßnahmen umsetzt:

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit (Angebot von Möglichkeiten zur kreativen Freizeitgestaltung),
- den Betrieb von Jugendfreizeiteinrichtungen, Nachbarschaftszentren u. a.,
- Durchführung von Maßnahmen und Betrieb von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit und Jugendberatung (Unterstützung bei allen auftretenden Problemen, Mediation bei Konflikten),
- internationale Jugendarbeit (Internationale Jugendbegegnungen und Fachaustauschmaßnahmen),
- Kinder- und Jugenderholung (Ferienmaßnahmen),
- Angebote der Jugendsozialarbeit und der Hilfen zur Erziehung.

- 4) Ziel des Vereins ist unter anderem die Förderung und Verbreitung von pädagogischer Arbeit und politischer Bildung zur Prävention von Gewalt, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus.

Dieses Ziel des Vereins wird u. a. erfüllt durch:

- iuvenes e. V. entwickelt Methoden und setzt Maßnahmen von Prävention, Intervention und Deradikalisierung sowie von Ausstiegsarbeit um,
- iuvenes e. V. entwickelt und führt Fortbildungsveranstaltungen für Multiplikator*innen aus der Familien-, Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Einrichtungen in sozialpädagogischer Trägerschaft usw. durch,
- iuvenes e. V. führt Maßnahmen der Beratungen von Akteuren aus der Politik, den sozialen Diensten und der Zivilgesellschaft und anderen in der Umsetzung von Handlungsstrategien im Umgang mit den unter § 2 (4) benannten Zielgruppen durch,
- iuvenes e. V. erstellt Publikationen und Informationsmaterialien zu den unter § 2 (1) bis (4) benannten Satzungszwecken und -zielen,
- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit (Angebot von Möglichkeiten zur kreativen Freizeitgestaltung),
- den Betrieb von Jugendfreizeiteinrichtungen, Nachbarschaftszentren u. a.,
- Durchführung von Maßnahmen und Betrieb von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit,

- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit und Jugendberatung (Unterstützung bei allen auftretenden Problemen, Mediation bei Konflikten),
 - internationale Jugendarbeit (Internationale Jugendbegegnungen und Fachaustauschmaßnahmen),
 - Kinder- und Jugenderholung (Ferienmaßnahmen),
 - Angebote der Jugendsozialarbeit und der Hilfen zur Erziehung.
- 5) Zu den Arbeitsschwerpunkten der in § 2 (1) bis (4) benannten Zwecke gehört die Entwicklung, Anwendung und Verbreitung und insbesondere die Durchführung von pädagogischen Methoden und Verfahren zur Arbeit mit Menschen, die
- eine hohe Gewaltlatenz aufweisen,
 - bereits manifeste Gewalthaltungen aufweisen,
 - antisemitische, fremdenfeindliche oder andere ressentimentbelastete Einstellungen hegen, u. a. gegen Menschen anderen Glaubens und anderer Weltanschauungen, anderer sexueller Orientierung oder anderer Herkunft als sie selbst,
 - Gefahr laufen, sich zu ideologisieren und zu radikalieren, oder die
 - bereits erkennbar ideologisiert und / oder radikalisiert sind.
- 6) Zur Erfüllung der unter § 2 (1) bis (4) benannten Satzungszwecke und –ziele wirkt der Verein bundesweit sowie gegebenenfalls international.
- 7) Zur Sicherung der Angebote zu 5) kann der Betrieb von Jugendfreizeitstätten, Nachbarschafts- bzw. Stadtteilzentren, Schulungs- und Ausbildungsbetrieben, Altenheimen, sozialen Mittagstischen o. ä. in Form geeigneter Immobilien in eigentümerähnlicher Weise bzw. als Immobilieneigner insgesamt übernommen werden.
- 7) Der Verein wirbt für die ehrenamtliche Mitwirkung an der Umsetzung dieser Ziele im Sinne des bürgerschaftlichen Engagements für die Allgemeinheit.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- 2) Personen, die rechtsextremes, islamistisches, antisemitisches, rassistisches oder sonst diskriminierendes Gedankengut verbreiten oder vertreten und/oder Mitglied einer extremistischen Partei oder Organisation sind, können nicht Mitglied des Vereins werden.
- 3) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Der Antrag muss von mindestens zwei Mitgliedern schriftlich unterstützt werden. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der/die Bewerber*in um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang einer schriftlichen Bestätigung des Vorstands über die Annahme des Beitrittsantrags erworben. Die Bestätigung ist vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl zu unterzeichnen.
- 4) Es besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die dem Verein regelmäßig oder unregelmäßig Beiträge in Form von Geld-, Sach- und/oder Dienstleistungen zukommen lassen. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, aber das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
- 5) Natürliche Personen können Ehrenmitglieder werden, wenn sie sich in geeigneter Weise in der Öffentlichkeit um eine Förderung des Vereins bemühen wollen oder sich durch Mitarbeit im Verein verdient gemacht haben. Vorschläge über eine Ehrenmitgliedschaft trägt der Vorstand der betreffenden Person an und unterbreitet sie der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ernennung eines Ehrenmitglieds. Mit schriftlicher Annahme durch die Person wird die Ehrenmitgliedschaft wirksam.
- 6) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Austritt zum Ende des Jahres mit einer Frist von 3 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand,
 - bei Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten trotz entsprechender Mahnungen,
 - wenn das Mitglied in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Person den in § 2 (2) und (3) benannten Vereinszwecken und -zielen zuwiderhandelt und/oder Mitglied einer extremistischen Partei oder Organisation ist bzw. wird.
 - durch Tod des Mitglieds.
- 7) Vor dem Streichungsbeschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Rechtfertigung gegeben werden.
- 8) Gegen den Streichungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Streichung Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

- 9) Der Verein kann als juristische Person Mitglied in anderen gemeinnützigen Organisationen werden, die die satzungsgemäßen Ziele & Zwecke des iuvenes e. V. fördern.

§ 5 Beiträge

- 1) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Festlegungen über die Fälligkeit und die Zahlungsweise des Beitrages obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und zu sprechen. Die volljährigen Mitglieder haben das Stimmrecht, und zwar je eine Stimme. Sie können in alle Funktionen gewählt werden.

§ 7 Finanzierung

- 1) Die Finanzierung erfolgt durch:
- die Mitgliedsbeiträge;
 - Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln (kommunale Mittel, Landes- und Bundesmittel sowie EU-Mittel);
 - Zuschüsse und Zuwendungen von Stiftungen, sofern sie den Zwecken und Zielen nicht widersprechen;
 - Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins;
 - Spenden.
 - Andere Einnahmequellen sind möglich, sofern sie den Zwecken und Zielen des Vereins gemäß § 2 der Satzung nicht zuwiderlaufen.
- 2) Der Erhalt öffentlicher Mittel basiert auf Kooperations- und Zuwendungsverträgen. Mit Inanspruchnahme staatlicher Finanzhilfen verpflichtet sich der Verein zur Rechenschaftslegung gegenüber den zuständigen Behörden.
- 3) Der Verein kann Eigentum erwerben.
- 4) Der Verein haftet für Verpflichtungen, die seine Organe im Rahmen ihrer zuständigkeitsgemäßen Amtsführung begründet haben.

§ 8 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und ggf. der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, soweit es nicht Fördermitglied ist, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins, soweit es nicht Fördermitglied ist, bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung in Textform gesondert zu erteilen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal jährlich durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform (schriftlich, per E-Mail oder per Fax) einberufen, wobei die Form des Einladungsschreibens nicht für alle Mitglieder einheitlich sein muss. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, E-Mail-Adresse oder Faxnummer gerichtet war.
- 3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied bzw. 1/3 der Mitglieder dies fordern; in diesem Fall beträgt die Ladungsfrist 4 Wochen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - Entlastung des Vorstandes und ggf. der Kassenprüfer*innen;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und ggf. der/die Kassenprüfer*innen in der Regel alle 2 Jahre in einer auch zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. Die Abwahl des Vorstandes außerhalb des 2-jährigen Turnus, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung der Vereinsziele und -zwecke und die Auflösung des Vereins können nur mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
 - Festsetzung der Höhe, der Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge;
 - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.
- 5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 7) Längstens bis 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten fordern. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung der Vereinsziele und -zwecke und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch der/den Versammlungsleiter*in entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Beirat

- 1) Der Verein kann als zusätzliches Organ einen Beirat bestellen, der den Verein bei der Erfüllung seiner Zwecke berät und begleitet. Er besteht aus mindestens 3 Personen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Er spricht dem Vorstand Empfehlungen insbesondere für die konkrete Fördertätigkeit des Vereins aus. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Empfehlungen bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen.
- 2) Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand bestellt, der darüber einen Beschluss mit einfacher Mehrheit fasst. Das Amt eines Beiratsmitglieds dauert, falls nicht bei dessen Bestellung eine kürzere Amtszeit festgelegt wird, 3 Jahre. Eine erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Mitglieder des Beirates können nur aus wichtigem Grund aus ihrem Amt abberufen werden. Zuständig für die Abberufung ist ebenfalls der Vorstand.
- 3) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.
- 4) Der Beirat kann aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählen.
- 5) Sitzungen des Beirats werden von der/dem Vorsitzenden des Vorstands oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands oder von der/dem Vorsitzenden des Beirats mit einer Frist von 3 Wochen einberufen. Jedes Mitglied des Vorstands und des Beirats kann die Einberufung verlangen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln.
- 6) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschluss. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7) An den Sitzungen des Beirats können alle Vorstandsmitglieder teilnehmen. Sie haben auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zehn Werktagen vorher zu informieren. Die Verhandlungsprotokolle des Beirats sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.
- 8) Der Beirat ist befugt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 5 Mitgliedern, der/ dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und, wenn der Vorstand aus mehr als 2 Personen besteht, den Beisitzer*innen.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Der Vorstand kann auch einem Mitglied das Recht zur „besonderen Vertretung“ gemäß § 30 BGB erteilen. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei Rechtsgeschäften bis zu einem Geschäftswert von 10.000,00 € jedes Vorstandsmitglied den Verein einzeln vertreten darf, sowie dass bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 10.000,00 € und bei Dauerschuldverhältnissen über 10.000,00 € über den der Verein von 2 Vorstandsmitgliedern zu vertreten ist.
- 3) Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder jeweils durch vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung von der Beschränkung des § 181 BGB befreit werden.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen benennen.
- 5) Grundsätzlich üben die Mitglieder des Vorstands als Vorstand und die Rechnungsprüfer*innen ihre Ämter unentgeltlich und ehrenamtlich aus. Ungeachtet dessen kann der Vorstand entscheiden, dass pauschale Aufwandsentschädigungen für Vereinstätigkeiten an Mitglieder/ Vorstände/ Kassenprüfer*innen gezahlt werden können (z.B. Aufwandsentschädigungen gem. § 3 Nr. 26a EStG, sog. Ehrenamtsfreibetrag von derzeit 500,00 € im Jahr).
- 6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen.
- 7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Bericht an die Mitgliederversammlung über die Tätigkeit im abgelaufenen Kalenderjahr (Jahresbericht);
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Einstellung und Entlassung der/des Geschäftsführer*in;
 - f) Verfassung einer Geschäftsordnung, die alle wichtigen Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung zur Organisation des Vereins und der laufenden Geschäfte enthält;

- g) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - h) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Beirats.
- 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der /dem Vorsitzenden, einem anderen Mitglied des Vorstands oder der/dem Geschäftsführer*in schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von mindestens 1 Woche ist einzuhalten. In dringenden Fällen kann die Frist auf 3 Tage verkürzt werden. Die Mitglieder des Vereins und die/der Geschäftsführer*in können an den Vorstandssitzungen teilnehmen, soweit nicht wichtige Gründe dagegensprechen. Vereinsmitglieder und/oder die/der Geschäftsführer*in können auch für einzelne Tagesordnungspunkte von der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn wichtige Gründe dies erfordern.
- 9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Besteht der Vorstand ausnahmsweise nur aus einem Mitglied, dann ist es allein beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform im Umlaufverfahren oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Form der Abstimmung einverstanden sind und an der Abstimmung teilnehmen.
- 10) Sollte der Vorstand nach dem Ausscheiden eines Mitglieds aus nur noch einer Person bestehen, so muss innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um einen Ersatz für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu wählen.
- 11) Über die Beschlüsse des Vorstands, die in einer Sitzung gefasst wurden, ist ein Protokoll zu führen, das mindestens vom/von der Sitzungsleiter*in zu unterschreiben ist. Erfolgt der Beschluss im Umlaufverfahren, hat jedes Mitglied des Vorstands seine Stimmabgabe zu unterschreiben. Kommt der Beschluss durch Stimmabgabe per Telefon oder andere Kommunikationsmedien zustande, dann hat die/der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands den Beschluss zu protokollieren und zu unterschreiben.

§ 12 Geschäftsführer*in

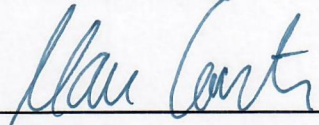
- 1) Für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer*in bestellen. Die/der Geschäftsführer*in darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Der Vorstand wird dieser/m im hierzu erforderlichen Umfang rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht einräumen.
- 2) Die / der Geschäftsführer*in unterliegt den Weisungen des Vorstandes. Solche Weisungen sind durch mindestens zwei Vorstände gemeinsam zu erteilen, wobei eine Bevollmächtigung insoweit möglich ist. Der Vorstand bestimmt auch die weiteren Einzelheiten, insbesondere den Umfang der Geschäftsführungsbefugnis der/des Geschäftsführer*in und die Vergütung ihrer/seiner Tätigkeit.

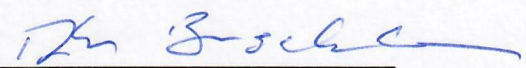
§ 13 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

- 1) Für Satzungsänderungen ist in der Regel eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer auch für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen des Vereins. Sollten eine oder beide Personen nicht als Liquidator*innen zur Verfügung stehen, aus welchen Gründen auch immer, dann wählt der Vorstand eine/einen weiteren Liquidator*in oder beide Liquidator*innen. Der Vorstandsbeschluss erfordert zu seiner Wirksamkeit die Teilnahme aller Vorstände an der Wahl, für die Wahl genügt einfache Stimmenmehrheit, wobei kein Mitglied des Vorstandes berechtigt ist, für sich selbst zu stimmen.
- 4) Die Regelungen des vorstehenden Absatzes gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund als dem des Absatzes 2 aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein für Demokratie und Vielfalt in Schule und beruflicher Bildung e. V., Ramlerstr. 27, 13355 Berlin, zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Volksbildung sowie für die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in Deutschland.

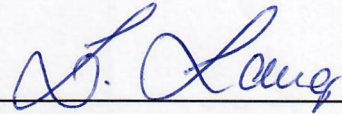
Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12. Januar 2018 errichtet.


Die Gründer und ersten Vereinsmitglieder unterzeichnen die Satzung wie folgt:

Herr/Frau Marc Coester Unterschrift 

Herr/Frau Dirk Buschmann Unterschrift 

Herr/Frau MICHAEL HAMMERSBACHER Unterschrift 

Herr/Frau Birgit Lang Unterschrift 

Herr/Frau Kofi Ohene-Dokye Unterschrift 

Herr/Frau JAN BUSCHMANN Unterschrift 

Herr/Frau Thomas Schuff Unterschrift 